



Aktenzeichen: 7 St 9/19 (4)

Strafverfahren gegen Sibel H..., geb. ...
wegen Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland u. a.

Verfügung vom 7. Februar 2020

I.

Die Hauptverhandlung beginnt am 21. Februar 2020, 09.30 Uhr und wird am

24. Februar 2020, 09.30 Uhr,
26. Februar 2020, 09.30 Uhr,
2. März 2020, 09.30 Uhr,
9. März 2020, 09.30 Uhr,
12. März 2020, 09.30 Uhr,
13. März 2020, 09.30 Uhr,
26. März 2020, 09.30 Uhr,
30. März 2020, 09.30 Uhr,
31. März 2020, 09.30 Uhr,
1. April 2020, 09.30 Uhr,
6. April 2020, 09.30 Uhr,
7. April 2020, 09.30 Uhr,
14. April 2020, 09.30 Uhr,
15. April 2020, 09.30 Uhr,
20. April 2020, 09.30 Uhr

fortgesetzt.

Sie findet im Sitzungssaal B 275 im Strafjustizzentrum, Nymphenburger Straße 16, 80335 München, statt. Etwaige Änderungen werden rechtzeitig und durch Aushang bekannt gemacht.

Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich (§ 169 Absatz 1 Satz 1 GVG).

II.

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Angeklagten und der übrigen Verfahrensbeteiligten und zur störungsfreien Abwicklung der Hauptverhandlung wird gemäß § 176 GVG angeordnet:

1. Allen Personen, die Zutritt zum Sitzungssaal haben, ist das Mitführen von Waffen und Gegenständen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden, im Sitzungssaal untersagt. Den zum Schutze gefährdeter Personen eingesetzten Polizeibeamten und den Amtshilfe leistenden Polizeibeamten ist jedoch das Tragen von Waffen und Funkgeräten im Sitzungssaal gestattet.
2. Zur Sicherung der Ordnung vor dem Sitzungssaal und des Aufzeichnungsverbotes nach § 169 Absatz 1 Satz 2 GVG sind außerhalb des Sitzungssaales Absperrgitter und Sichtblenden zu errichten.
3. Es wird eine Zugangskontrolle angeordnet, der sich sämtliche Zuhörer (einschließlich der Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens), sowie die Verteidiger, die Zeugen, Dolmetscher und Sachverständige zu unterziehen haben.
4. Die Zuhörer, Pressevertreter, Verteidiger, Zeugen, Dolmetscher und Sachverständigen müssen sich bei der Einlasskontrolle mit einem gültigen amtlichen Personalausweis oder Reisepass bzw. die Verteidiger mit einem gültigen Ausweis der Rechtsanwaltskammer ausweisen, die ausländischen Staatsangehörigen mit einem entsprechenden gültigen Ausweispapier. Sollten sich Zeugen nicht ausweisen können, ist vor der Versagung des Zutritts der Vorsitzende zu verständigen.
5. Nach Vorzeigen der Ausweispapiere sind Zuhörer, Pressevertreter, Dolmetscher und Zeugen durch Abtasten der Kleidung und Durchsicht der Behältnisse – auch unter Zuhilfenahme eines Metalldetektors, einer Metalldetektorschleuse sowie eines Durchleuchtungsgeräts – auf Waffen und Gegenstände zu durchsuchen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden. Bei der Durchsichtung sind Mäntel und Jacken stets abzulegen. Auf Verlangen des Kontrollpersonals sind auch Pullover und Schuhe auszuziehen. Verbleibt nach der Durchsichtung der begründete

Verdacht, dass verbotene Gegenstände mitgeführt werden, dürfen Durchsuchungen auch am Körper vorgenommen werden.

Beanstandete Gegenstände sind in Verwahrung zu nehmen; sie werden bei Verlassen des Sitzungssaalbereichs wieder ausgehändigt.

Taschen – außer kleine Handtaschen – Beutel, Tüten und andere Behältnisse, Funkgeräte, Mobiltelefone, Computer, Fotos- und Filmapparate, sowie Geräte, die der Ton- und/oder Bildaufnahme und/ oder -wiedergabe dienen, sind ebenfalls zu hinterlegen.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende im Einzelfall.

6. Pressevertreter dürfen ihre Mobiltelefone und Laptops in den Sitzungssaal mitbringen. Telefonieren ist im Sitzungssaal nicht gestattet. Die Mobiltelefone sind im Sitzungssaal auszuschalten. Die Benutzung der Laptops im Sitzungssaal ist nur im Offline-Betrieb gestattet; Ton-, Bild- und Filmaufnahmen dürfen mit diesen Geräten nicht durchgeführt werden.
7. Zuhörern, die sich nicht in der vorgeschriebenen Weise ausweisen oder sich weigern, sich gemäß Ziffer 5 durchsuchen zu lassen oder beanstandete Gegenstände in Verwahrung zu geben, ist der Zutritt zu versagen. Sollten sich Zeugen oder Dolmetscher nicht ausweisen können, ist vor Versagung des Zutritts der Vorsitzende zu verständigen.
8. Die Verteidiger und Sachverständigen werden, nachdem sie sich ausgewiesen haben, ebenfalls durchsucht. Sie sind zunächst unter Zuhilfenahme eines Metalldetektors oder eines Metalldetektorrahmens auf Waffen und Gegenstände zu durchsuchen, die zur Störung der Hauptverhandlung geeignet sind. Darüber hinausgehende Durchsuchungsmaßnahmen wie das Abtasten der Kleidung und die Durchsicht der Behältnisse sind nur durchzuführen, wenn das Suchgerät anspricht.
Die mitgeführten Behältnisse sind ebenfalls durchzusehen und mittels eines Durchleuchtungsgerätes zu überprüfen. Hierbei ist die Kenntnisnahme vom Inhalt vorgefundener Schriften und Aktenteile untersagt.
Sollten sich Verteidiger oder Sachverständige nicht ausweisen können, ist vor Versagung des Zutritts der Vorsitzende zu verständigen.
9. Verteidiger, die Vertreter der Bundesanwaltschaft, Dolmetscher und Sachverständige dürfen Taschen und Laptops sowie Mobiltelefone in den Sitzungssaal mitbringen. Verteidigern und den Vertretern der Bundesanwaltschaft wird die Verwendung ihrer Laptops im Online-Betrieb während der Hauptverhandlung für den Zeitraum gestattet,

in welchem ein Zugriff auf Rechtsprechungs- und Kommentardatenbanken im Zusammenhang mit dem vorliegenden Strafverfahren erfolgt.

Zum Zwecke der Herstellung und Aufrechterhaltung einer solchen Datenverbindung dürfen auch die Mobiltelefone eingeschaltet werden. Nach Beendigung der Recherche sind sie auszuschalten. Während des Betriebs der Mobiltelefone sind diese im „Lautlosmodus“ zu halten. Akustische Geräusche durch „Vibration“ sind nicht gestattet.

Darüber hinaus wird den Verteidigern und den Vertretern der Bundesanwaltschaft gestattet, Laptops und Mobiltelefone auch zum Zwecke der Übertragung von Daten und Nutzung von Onlinediensten zur Datenübertragung und Onlinekooperationen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Strafverfahren im Onlinebetrieb zu verwenden.

Eine weitergehende Nutzung von Laptops oder Mobiltelefonen bleibt untersagt. Dies gilt insbesondere für die Bearbeitung oder Betreuung anderer Mandate während der Hauptverhandlung oder Aufrechterhaltung des Kanzleibetriebs während der Hauptverhandlung.

Ton-, Bild- und Filmaufnahmen dürfen nicht durchgeführt werden. Telefonieren ist im Sitzungssaal nicht gestattet.

10. Die Mitglieder des Gerichts, die Vertreter der Bundesanwaltschaft, die Protokollführer und die dem Senat und der Bundesanwaltschaft zugeordneten Justizbediensteten, sowie die Amtshilfe leistenden Polizeibeamten und die zum Schutze gefährdeter Personen eingesetzten Polizeibeamten werden nicht durchsucht. Das gilt auch für die von diesen Personen etwa mitgeführten Taschen und Behältnisse.

III.

1. Der Sitzungssaal wird jeweils 45 Minuten vor Sitzungsbeginn geöffnet.
2. Zuhörer werden in der Reihenfolge ihrer Ankunft vor dem Sitzungssaal eingelassen. Es dürfen nur so viele Zuhörer eingelassen werden, wie Sitzplätze für Zuhörer vorhanden sind. Ein Sitzplatz darf nicht mit zwei Zuhörern besetzt werden. Frei werdende Sitzplätze sind unverzüglich weiteren Zuhörern zur Verfügung zu stellen, die noch Einlass begehren.
3. Für Medienvertreter steht eine beschränkte Anzahl an reservierten Plätzen zur Verfügung. Sie werden in der Reihenfolge ihrer Ankunft vor dem Sitzungssaal eingelassen.

Medienvertreter, die nicht in dem für sie reservierten Bereich Platz gefunden haben, werden wie Zuhörer eingelassen. Ziffer II.6. behält Gültigkeit.

IV.

1. Ton-, Film- und Bildaufnahmen sind vor und im Sitzungssaal bis zum Aufruf der Sache gestattet.
2. Die Persönlichkeitsrechte der Prozessbeteiligten, insbesondere der Angeklagten und der Zeugen sind zu wahren. Wehrt eine Person erkennbar die Aufnahme ab, so ist die Aufnahme abubrechen und eine weitere Aufnahme zu unterlassen. Dies gilt nicht für die Aufnahmen von Richtern, Verteidigern und Vertretern der Bundesanwaltschaft.
3. Darüber hinaus sind Ton-, Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal und im abgesperrten Bereich vor dem Sitzungssaal nicht gestattet, § 169 Absatz 1 Satz 2 GVG.
4. Medienvertretern, die gegen Anordnungen nach Nr. 2. und 3. verstoßen, kann durch den Vorsitzenden der weitere Zutritt zum Sitzungssaal vor Beginn der Hauptverhandlung versagt werden.

V.

1. Die Sitzungspolizei obliegt dem Vorsitzenden. Seine daraus erwachsenen Befugnisse erstrecken sich
 - in örtlicher Hinsicht auf den Sitzungssaal und auf die dem Sitzungssaal vorgelagerten Räume, also auch auf den Zugang zum Sitzungssaal,
 - in zeitlicher Hinsicht auf die Sitzung, wozu auch die Sitzungspausen, während welcher der Senat an der Gerichtsstelle bleibt, sowie die Zeitspannen vor und nach der Sitzung gehören, an denen sich die Beteiligten einfinden bzw. entfernen und
 - in persönlicher Hinsicht auf alle Personen, die sich während der angegebenen Zeiten in den erwähnten Bereichen aufhalten.
2. Innerhalb des aufgezeigten örtlichen, zeitlichen und persönlichen Rahmens wird das Hausrecht durch die Sitzungspolizei verdrängt.

3. Das Hausrecht wird im Auftrag des Präsidenten des Oberlandesgerichts München durch den Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft München I Hans Kornprobst (Tel. Vorzimmer 5597-4800) ausgeübt.

VI.

Zur Unterstützung der Gerichtsbediensteten bei der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Sitzungspolizei, sowie gegebenenfalls bei der Einlasskontrolle, kann die Polizei im Wege der Amtshilfe erforderlichenfalls hinzugezogen werden.

VII.

In Zweifelsfällen oder wenn ein Verfahrensbeteiligter oder Zuhörer geltend macht, durch den Vollzug der angeordneten Maßnahmen in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein, ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

Gründe:

Den getroffenen Regelungen liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Die getroffenen Anordnungen zu Ausweis- und Zugangskontrollen, sowie zu Durchsuchungen sind, ohne dass im Einzelfall eine Gefährdungslage vorzuliegen bräuchte, aus generellen Sicherheitserwägungen in Staatsschutzverfahren erforderlich und geeignet, potentielle Gefahren zu erkennen und abzuwehren, um so einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zu gewährleisten.

Soweit auch Verteidiger der Angeklagten hiervon betroffen sind, bewirkt dies keinen übermäßigen oder unzumutbaren Eingriff in die Berufsfreiheit des Verteidigers oder sonstige Grundrechte, da die Anordnungen die Integrität der Verteidiger als unabhängige Organe der Rechtspflege schützen und damit auch ihren Interessen dienen (vgl. BVerfG vom 05.01.2006, 2 BvR 2/06; BVerfG vom 08.05.2006, 2 BvQ 27/06). Bereits die Tatsache,

dass eine Durchsuchungsanordnung existiert, vermag den Verteidiger, der ungehinderten und unüberwachten Zugang zum Angeklagten hat, vor potentiell möglichem Zwang oder Druck von außen zu schützen, diesem unbefugt gefährliche Gegenstände oder Waffen als Werkzeug Dritter übergeben zu müssen. Das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine derartige Gefährdungslage setzt die Anordnung nicht voraus.

Die Hauptverhandlung beginnt gemäß § 243 Abs. 1 Satz 1 StPO mit dem Aufruf der Sache. Spätestens unmittelbar vor diesem Zeitpunkt sind daher sämtliche Bild- Ton- und Filmaufnahmen auf Hinweis des Vorsitzenden sofort einzustellen.

Diese Verfügung wird über die Homepage des Oberlandesgerichts München veröffentlicht. Anschließend wird sie Medienvertretern, die in den E-Mail-Verteilern der Pressestelle des Oberlandesgerichts München verzeichnet sind, als E-Mail-Anhang übermittelt.

Höhne
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Anhang:Sitzungsplan

Sitzungsplan:

Sitzungssaal B 275, Strafjustizzentrum, Nymphenburger Straße 16, München:

1. Verhandlungstag, Freitag 21. Februar 2020, 09.30 Uhr
2. Verhandlungstag, Montag, 24. Februar 2020, 09.30 Uhr
3. Verhandlungstag, Mittwoch, 26. Februar 2020, 09.30 Uhr
4. Verhandlungstag, Montag, 2. März 2020, 09.30 Uhr
5. Verhandlungstag, Montag, 9. März 2020, 09.30 Uhr
6. Verhandlungstag, Donnerstag, 12. März 2020, 09.30 Uhr
7. Verhandlungstag, Freitag, 13. März 2020, 09.30 Uhr
8. Verhandlungstag, Donnerstag, 26. März 2020, 09.30 Uhr
9. Verhandlungstag, Montag, 30. März 2020, 09.30 Uhr
10. Verhandlungstag, Dienstag, 31. März 2020, 09.30 Uhr
11. Verhandlungstag, Mittwoch, 1. April 2020, 09.30 Uhr
12. Verhandlungstag, Montag, 6. April 2020, 09.30 Uhr
13. Verhandlungstag, Dienstag, 7. April 2020, 09.30 Uhr
14. Verhandlungstag, Dienstag, 14. April 2020, 09.30 Uhr
15. Verhandlungstag, Mittwoch, 15. April 2020, 09.30 Uhr
16. Verhandlungstag, Montag, 20. April 2020, 09.30 Uhr